

**GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN**  
**GEMARKUNG EFRINGEN-KIRCHEN**

**PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM  
BEREICH BEIM BREITENSTEIN III**

---

**GEOplan Büro für Stadtplanung**  
Dipl.-Geograph/Freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Am Bühlacker 7    Telefon: 0 77 63 / 91 300  
79730 Murg        Fax: 0 77 63 / 91 301  
E-Mail: geoplan.murg@t-online.de



■ BAURECHT

Bürgermeisteramt Efringen - Kirchen			
18.07.22 7-8			
HA	RA	BA	

LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Bürgermeisteramt  
Efringen-Kirchen  
Bauamt  
Hauptstr. 26  
79588 Efringen-Kirchen

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Baurecht**  
Koordination

Kontakt **Michael Fischer**

Telefon 07621 410-2511

Fax 07621 410-92511

Zimmer 2.08

E-Mail Michael.Fischer@loerrach-  
landkreis.de

Unser Zeichen 621.3

12.07.2022

## Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Beim Breitenstein III,,

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die am 25.04.2022 vom Gemeinderat von Efringen-Kirchen beschlossene punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Beim Breitenstein III“ wird die

### G e n e h m i g u n g

gem. § 6 Abs. 1 BauGB erteilt. Wir bitten um Vorlage eines Bekanntmachungsnachweises.

Mit freundlichen Grüßen



Fischer



Anl.: 1 genehmigte Planfertigung

■ Landratsamt Lörrach

Palmstraße 3, 79539 Lörrach  
Telefon: +49 7621 410-0  
www.loerrach-landkreis.de

■ Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr  
Mittwoch nach Vereinbarung  
Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

■ Bankverbindung

Sparkasse  
Lörrach-Rheinfelden  
Konto 1 030 675 (BLZ 683 500 48)  
IBAN: DE88 6835 0048 0001 0306 75  
SWIFT.BIC: SKLODE66

# PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „BEIM BREITENSTEIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 25.04.2022

## 1 Gründe für die Änderung

Das im Gewerbegebiet ansässige Unternehmen Granit-Marmorwerk Stächelin GmbH beabsichtigt eine Erweiterung des Betriebes und hat hierzu entsprechende Pläne vorgelegt.

Das Vorhaben dient dem Ziel, für das wachsende Unternehmen die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Geplant ist der Neubau einer Produktions- und Lagerhalle sowie eines Verwaltungsgebäudes. Da der vorhandene Standort keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr zulässt, muss man auf eine neue Fläche ausweichen.

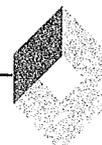
Das Bauvorhaben soll deshalb auf dem bisher unbebauten Grundstück Flst.Nr. 3601 am östlichen Rand des Gewerbegebietes realisiert werden. Dieses Grundstück liegt gegenwärtig im Außenbereich. Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgrundstück und ist bereits im Eigentum des Vorhabenträgers.

Das Vorhaben ist in besonderem Maße standortgebunden, weil es nur durch die Straße vom Bestandsgrundstück getrennt ist und insofern auch mit der Erweiterungsfläche ein einheitlicher und zusammenhängender Betriebsstandort erhalten bleibt. Bei einer Erweiterung an anderer Stelle wäre der betriebliche Standortzusammenhang nicht mehr gegeben. Davon abgesehen kann die Gemeinde derzeit keine freie Gewerbefläche in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet mehr anbieten. Insofern sind keine Standortalternativen vorhanden.

Der Vorhabenträger hat bereits im April 2021 Pläne für die weitere Entwicklung des Standortes vorgelegt. Die Planung wurde mit der Gemeinde Efringen-Kirchen abgestimmt. Da das Grundstück im Außenbereich liegt, ist eine Genehmigung ohne vorherige Bauleitplanung durch die Gemeinde nicht möglich.

Die Einbeziehung des Grundstückes Flst.Nr. 3601 in das bestehende Gewerbegebiet Marteläcker/Beim Breitenstein ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, weil das Gewerbegebiet nach Osten arrondiert und die vorhandene Infrastruktur (Straße, leitungsgebundene Ver- und Entsorgung) genutzt werden kann. Um die Flächen nun einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich. Der Bedarf ist durch das konkret vorliegende Bauvorhaben eines ortsansässigen Betriebes bereits nachgewiesen.

Die Gemeinde erkennt ein öffentliches Interesse daran, das Erweiterungsvorhaben eines örtlichen Betriebes zu unterstützen und somit den Wirtschaftsstandort und nicht zuletzt die damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern. Zur Gewährleistung der erforderlichen Betriebserweiterung ist eine maßvolle Erweiterung des Gewerbegebietes „Beim Breitenstein“ erforderlich, die aufgrund des Standortzusammenhangs naheliegend ist und das bestehende Gewerbegebiet maßvoll arrondiert.



# PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „BEIM BREITENSTEIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 25.04.2022

Städtebaulich wird die Erweiterung der Gewerbebaufläche „Beim Breitenstein III“ zur Erweiterung des Granit-Marmorwerks Stächelin GmbH als vertretbar eingestuft, da der Betrieb am Standort über viele Jahre gewachsen ist und nur die geplante Erweiterungsfläche eine Beibehaltung des betrieblichen Standortzusammenhangs auch nach der Erweiterung gewährleistet. Zusammen mit dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan „Marteläcker II“ erfährt das Gebiet durch die Bebauung östlich der Straße „Beim Breitenstein“ somit seinen baulichen Abschluss.

### 3. Inhalt der Änderung

Östlich der Straße „Beim Breitenstein“ und angrenzend an den Bebauungsplan „Beim Breitenstein II“ wird eine Gewerbebauentwicklungsfläche (G) auf einer Fläche von ca. 1,0 ha dargestellt. Die Abgrenzung des Gewerbegebietes entspricht der Ausweisung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Beim Breitenstein III“.

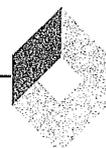
Standortalternativen kommen nicht in Betracht und sind insoweit auch nicht näher geprüft worden, weil die vorhandene und geplante betriebliche Nutzung aus den unter der Ziff. 1 bereits erläuterten Gründen der Standorthistorie und der besonderen betrieblichen Erfordernisse an den gewachsenen Standort im Gebiet Breitenstein gebunden ist.

Die Erforderlichkeit der beabsichtigten Planungen wird wie folgt begründet:

Das Unternehmen Granit-Marmorwerk Stächelin GmbH ist seit den 1960er Jahren am Standort Beim Breitenstein 20 ansässig. Die dort vorhandenen Betriebsgrundstücke sind vollständig bebaut und in Nutzung, Entwicklungsmöglichkeiten sind dort nicht mehr vorhanden. Umliegend innerhalb des bestehenden Baugebietes sind keine freien Flächen mehr verfügbar.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung benötigt der Betrieb dringend Erweiterungsflächen zur Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle sowie eines Verwaltungsgebäudes. Östlich der Erschließungsstraße Beim Breitenstein steht dem Betrieb das Grundstück Flst.Nr. 3601 zur Verfügung.

Diese Fläche ist geeignet, die geplanten Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen. Die Fläche ist erschlossen und liegt direkt angrenzend an die Straße, so dass der Standortzusammenhang mit dem Bestandsgrundstück gewahrt bleibt.



# PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „BEIM BREITENSTEIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 25.04.2022

Zudem wurden die bereits vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere für die Avifauna) auf Bitten des Landratsamtes Lörrach überarbeitet.

## Ergebnis der Offenlage

Die Anregungen des Landratsamtes Lörrach in der Stellungnahme vom 17.03.2022 im Hinblick auf

- die Schutzmaßnahme für die Stamm- und Wurzelbereiche der 6 zu erhaltenden Bäume
- die Präzisierung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Avifauna
- die Aufnahme des Monitorings bei der Avifauna (Eingriffsjahr sowie 1, 2 und 3 Jahre nach Fertigstellung) in die Festsetzungen des Bebauungsplans
- die Entwicklung von Maßnahmen über den Umgang mit Meideverhalten oder Populationsänderungen
- die Regelung der Instandhaltung und Pflege von Nistkästen und Fledermaushöhlen

wurden in den Satzungsfassungen der Gutachten mit dem Stand 25.04.2022 entsprechend berücksichtigt bzw. angepasst und ergänzt.

Zudem gab es im Zuge der Offenlage einen schriftlichen Austausch mit der unteren Bodenschutzbehörde Lörrach. Es wurde sich darauf geeinigt, die 220 m<sup>2</sup> derzeit vorhandenen Schotterflächen nicht als Biotoptyp 60.23 in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen, da die Schotterflächen nicht genehmigt sind. Stattdessen werden 190 m<sup>2</sup> der anuellen Ruderalvegetation (35.61) und 30 m<sup>2</sup> der Fettweide (33.52) zugerechnet. Diese Biotoptypen haben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit vor den Schotterflächen in diesen Bereichen befunden.

## Anlass

Für das ortsansässige Granit-Marmorwerk Stächelin GmbH besteht dringender Erweiterungs-Bedarf in Form einer Produktions- und Lagerhalle sowie eines Verwaltungsgebäudes. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Beim Breitenstein III“ östlich des bestehenden Werkes vorgesehen. Hierfür soll die Ausweisung von Bauflächen als Gewerbegebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1,02 ha erfolgen.

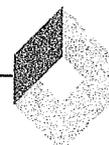
Die Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Beim Breitenstein“.

## Eingriffe

Durch die geplante Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle sowie eines Verwaltungsgebäudes kommt es zum Verlust von Grünlandflächen und Vegetationsstrukturen unterschiedlicher Wertigkeit. Die Versiegelung erhöht sich insgesamt um 7.720 m<sup>2</sup>.

Für den Bereich des Bebauungsplanes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Verlust von 1,02 ha diverser Vegetationsstrukturen (Fettwiese/-weide, Ruderalvegetation, Brombeergebüsch, Dominanzbestand) mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.



# PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „BEIM BREITENSTEIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 25.04.2022

## Reptilien/Amphibien

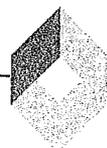
- Die Entfernung von oberflächlich vorhandenen Strukturhabitaten (z. B. große Wegesteine, lose Gesteine, Bretter, Holzhaufen usw.) ist zum Schutz von ggf. überwinterten Reptilien u. Amphibien nicht zulässig, da ansonsten Flächen der Witterung ausgesetzt werden und die vorher frostfreien Winterquartiere durchfrieren.

## Mauereidechsen

- Für die erforderliche Vergrämung/Umsiedlung von Mauereidechsen ist eine Abdeckung der Flächen mit einer Folie für 2-3 Wochen sowie das Aufstellen von Schutzzäunen und einseitig wirksame Übersteighilfen zur Vermeidung einer Rückwanderung erforderlich. Die Vergrämung/Umsiedlung darf nur in den zulässigen Zeitfenstern im Frühjahr und Herbst durchgeführt werden. Eventuell muss die Vergrämung auch durch manuelle Umsetzungen unterstützt werden. Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

## Zauneidechsen

- Der von Zauneidechsen genutzte Lebensraum ist im Eingriffsjahr vor Aktivitätsbeginn der Zauneidechsen einzuzäunen und als Bautabuzone zu deklarieren. Vor allem in Richtung des östlich angrenzenden Baufensters genügt zur Minimierung der Störwirkungen ein regulärer Reptilienschutzzaun nicht. Hier muss zur weiteren Minimierung der Störungen ein mannshoher und aus nicht erkletterbaren Brettern oder Schaltafeln bestehender Zaun errichtet werden. Dieser muss einen Abschirmeffekt gegen Bewegungsreize, Lichteffekte, Staubemissionen etc. haben.
- Um eine möglichst hohe Anzahl an Zauneidechsen bauzeitlich in diesem Bereich zu halten und diesen Tieren ganzjährig eine störungsfreie Nutzung aller nötigen Sonderhabitate zu ermöglichen, muss in dieser Zone die Strukturdiversität erheblich erhöht werden. Dabei sollte jedoch die derzeitige Grundstruktur bezüglich der Abböschung, der Bodenstruktur und der Vegetationsstrukturen beibehalten werden. Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen zu verstehen und werden daher hier geschildert. Sie betreffen die Bautabufläche.
  - Beibehaltung des Brombeergebüschs oder ggf. nur Eindämmung der Brombeeren im Randbereich des Gebüschs.
  - Keine flächendeckende Mahd des Grünlands. Ausgesuchte Bereiche der vorhandenen Altgrasbestände sollten als kleine Rückzugsinseln sowie zur Sicherung der Nahrungshabitatressourcen belassen werden
  - Innerhalb des Bereichs sind 3-5 kleinere Strauchinseln zu pflanzen
- Direkt im Randbereich um diese Schutz- und Rückzugshabitate sollten ergänzende Strukturhabitate angelegt werden. Dies muss ebenfalls im Winter vor Eingriffsbeginn erfolgen, wobei allerdings darauf zu achten ist, dass keinerlei tiefere Bodenbereiche beeinträchtigt werden. Als ergänzende Strukturen müssen eingerichtet bzw. falls schon vorhanden erhalten werden:



# PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „BEIM BREITENSTEIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 25.04.2022

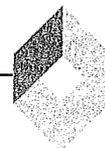
- Weitere Verbesserungen der Habitatvielfalt der Zauneidechsen und Anpassung der Grünpflege innerhalb der Habitate
- Stabilisierung eventueller Bestände im direkten Umfeld und Verbesserung der Verbundfunktionen zu diesen Bereichen hin
- Manuelles Umsetzen von Zauneidechsen aus diesen Bereichen in das Plangebiet hinein
- Nutzung weiterer Randbereiche für die Herstellung von Zauneidechsen-Habitatstrukturen (z.B. im Umfeld des Betriebsgebäudes auf Flurstück 3595/1)

## Vögel

- Die Rodung von Gehölzen und Vegetationsbeständen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Die an den Bäumen entlang der Straße „Beim Breitenstein“ vorhandenen Nistkästen sollten sofern noch tauglich erhalten werden. Werden sie entfernt, müssen sie im Verhältnis 1:2 ersetzt werden.
- Zur Vermeidung betriebsbedingter Störwirkungen sind eventuell im Freien stattfindende Arbeiten, die mit hoher Lärm- oder Staubentwicklung verbunden sind, im östlichen Randbereich des Plangebiets nicht zulässig.
- Zur Vermeidung anlagebedingter Blend- und Kulissenwirkungen nach Süden- und Osten hin:
  - muss die Lage und Höhe der betrieblich oder gebäudetechnisch bedingten, technischen Einzelbauteile oder Anlagen zur Energiegewinnung entsprechend angepasst werden.
  - ist die Gestaltung der Fenster und Solaranlagen entsprechend anzupassen, sodass in Richtung der Ausgleichsflächen der Bahn keinerlei zusätzliche Blendwirkung entsteht.
  - sind sowohl nach Süden als auch nach Osten hin entsprechend dichte und hohe Sichtschutzpflanzungen durch Hecken und Bäume erforderlich.
  - Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

## Monitoring

- Da für die Arten Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Neuntöter und Orpheusspötter keine sicheren Wirkungsprognosen gegeben sind, muss für diese Arten ein Monitoring durchgeführt werden. Dazu sind Kartierungen dieser Arten im Umfeld des Planbereichs im Eingriffsjahr sowie in den Jahren 1, 2 und 3 nach Fertigstellung nötig.



# PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „BEIM BREITENSTEIN“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 25.04.2022

## Ausgleich

Als interne Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet vorgesehen:

- Gestaltung von mind. 2.480 m<sup>2</sup> als extensive Grünflächen.
- Pflanzgebot für 250 m<sup>2</sup> Feldhecke gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang.
- Pflanzgebot für 22 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Einzelbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang.
- Bau von Trockenmauern mit einer Ansichtsfläche von insgesamt 136 m<sup>2</sup>.

Durch diese Maßnahmen ist eine vollständige Kompensation des Vorhabens möglich.

## Ergebnis

Durch die geplante Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle sowie eines Verwaltungsgebäudes kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 7.720 m<sup>2</sup> und zum Verlust von diversen Grünflächen und Vegetationsstrukturen. Hierdurch entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden sowie geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser, Klima/Luft und Erholung/Landschaft.

Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten und Maßnahmenflächen (Grünflächen) sowie den Bau von Trockenmauern innerhalb des Plangebiets ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe möglich.

Das Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden wird durch Maßnahmen beim Schutzgut Tiere/Pflanzen mitausgeglichen.

## Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Beim Breitenstein III“ ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse.

Im artenschutzrechtlichen Endbericht vom 25.04.2022 wurden artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert, die das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG verhindern.

Aufgestellt:

Efringen-Kirchen, den

10. Mai 2022

Murg, den 25.04.2022

genehmigt gem. § 6 BauGB

am:

12.07.2022

Philipp Schmid  
Bürgermeister



Till O. Fleischer  
Dipl.-Geogr./Freier Stadtplaner



Fachliche Bearbeitung Ziff. 4:  
Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
79674 Todtnauberg



# VERFAHRENSVERMERKE

## AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017  
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES  
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 21.07.2022

PHILIPP SCHMID, BÜRGERMEISTER



AM 19.07.2021  
AM 29.07.2021

## FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS. 1 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017 BEKANNTGEMACHT  
ANSCHLIESSENDE AUSLEGUNG VOM 02.08.2021

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 21.07.2022

PHILIPP SCHMID, BÜRGERMEISTER



AM 29.07.2021  
BIS 03.09.2021

## ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017  
IN DER ZEIT

BEKANNTGEMACHT  
EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 21.07.2022

VOM 14.02.2022

PHILIPP SCHMID, BÜRGERMEISTER



BIS 18.03.2022  
AM 03.02.2022

## ALS WIRKSAM BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017  
MIT §4 ABS.1 GemO

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 21.07.2022

PHILIPP SCHMID, BÜRGERMEISTER



AM 25.04.2022

## GENEHMIGUNG

NACH § 6 ABS. 1 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017  
MIT ERLASS

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 21.07.2022

PHILIPP SCHMID, BÜRGERMEISTER



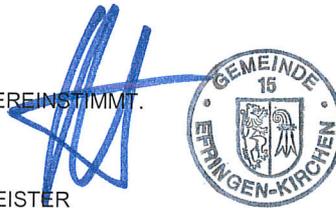
VOM 12.07.2022

## AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE  
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-  
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-  
SEN DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES EFRINGEN-KIRCHEN ÜBEREINSTIMMT.

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 21.07.2022

PHILIPP SCHMID, BÜRGERMEISTER



## WIRKSAMKEIT

NACH § 10 BAUGB VOM 23.09.2004 i.d.F.v. 03.11.2017  
DURCH BEKANNTMACHUNG  
WIRKSAM GEWORDEN

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 21.07.2022

PHILIPP SCHMID, BÜRGERMEISTER



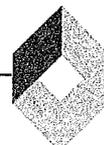
AM 21.07.2022  
AM 21.07.2022

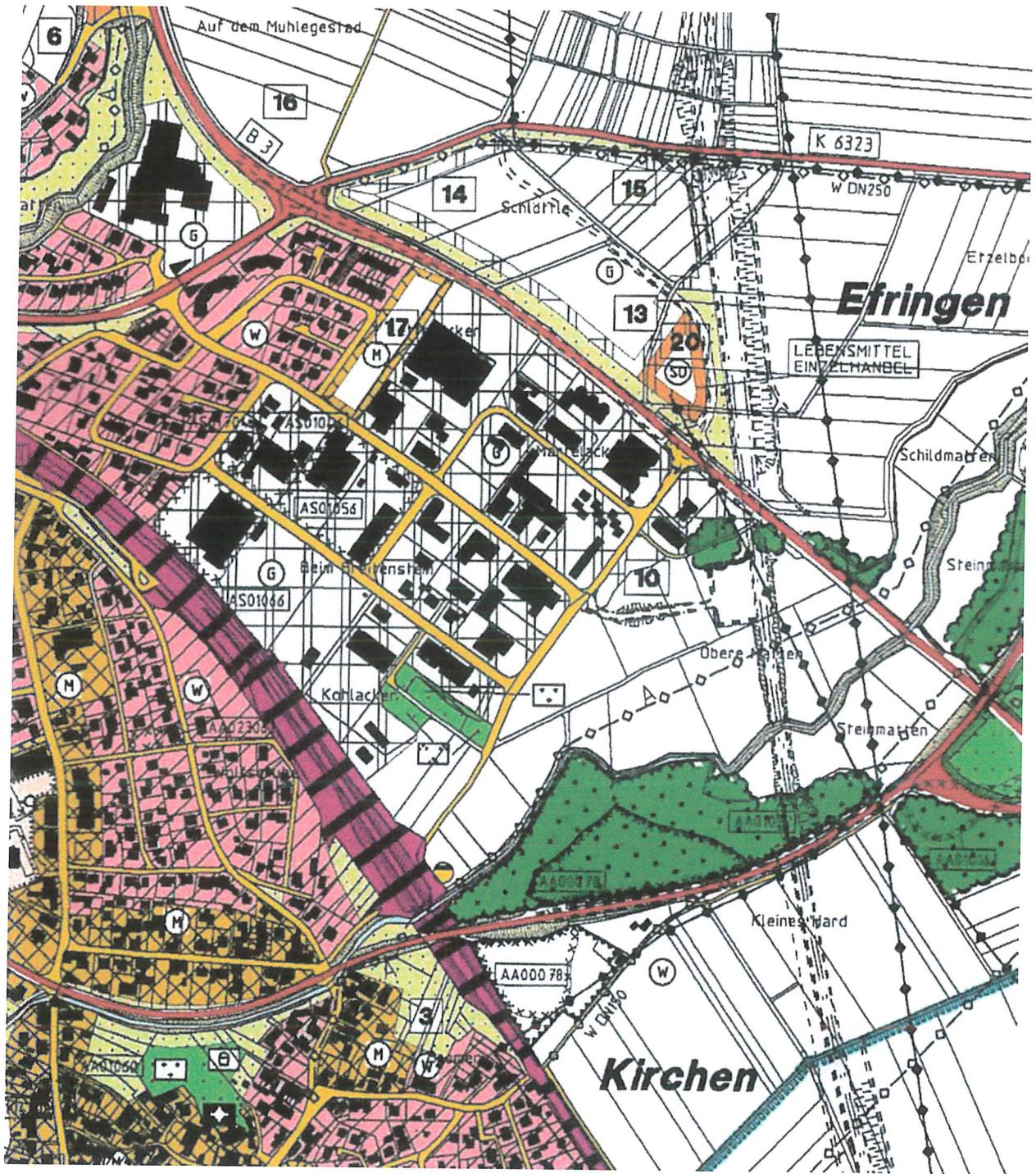
**PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
IM BEREICH „BEIM BREITENSTEIN“**

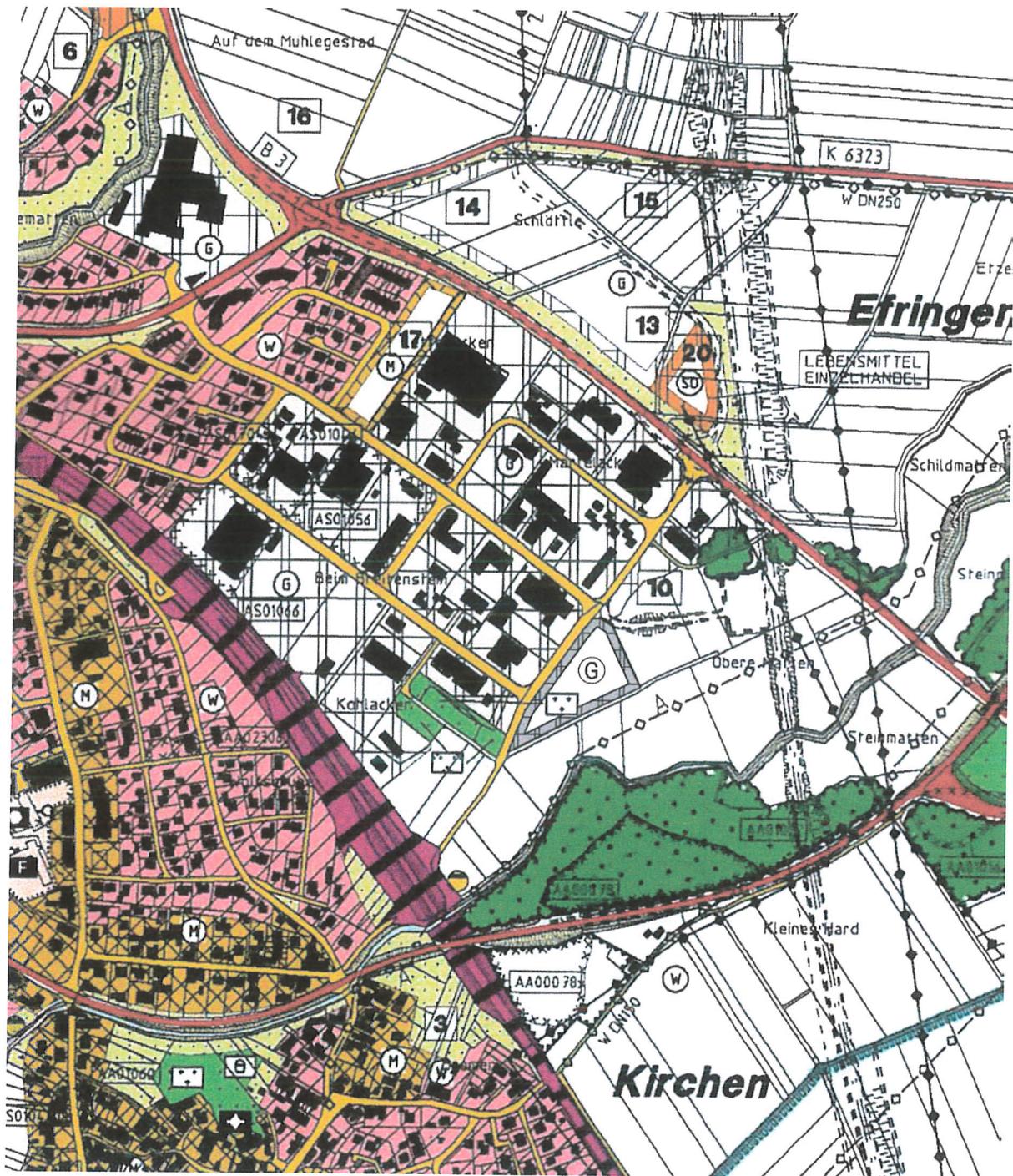
GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM **25.04.2022**

# LAGEPLANDECKBLATT







**GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN**  
 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
 PUNKTUELLE ÄNDERUNG

„BEIM BREITENSTEIN III“  
 25.04.2022

GEOplan

